

Synopse

alt

neu

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält Verfügungswohnungen nach der Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen.
- (2) Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Boden und Treppenhaus, Kanalbenutzung, Grubenentleerung sowie Müllabfuhr werden Nebengebühren erhoben. Für die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage ist eine zusätzliche pauschale Heizungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Benutzungs-, Neben- und Heizungsgebühren werden nach Maßgabe des § 2 berechnet.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen und Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.
- (2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung oder einer Notunterkunft (§ 4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).
- (2) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienver-

Synopse

alt

neu

| | <p>band leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.</p> <p>(3) Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-----------------------|-------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---|---------------------|--------|-------------------|--------|------------------|--------|---------------------|--------|-------------------|--------|
| <p>§ 2 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Ausstattung der Verfügungswohnungen.</p> <p>(2) Die Benutzungs- und Nebengebühren betragen monatlich:</p> <table border="1" data-bbox="147 948 1077 1262"> <thead> <tr> <th></th> <th>Benutzungsgebühr</th> <th>Nebengebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebührengruppe A</td> <td>€ 1,35/m²</td> <td>€ 1,20/m²</td> </tr> <tr> <td>für Gebührengruppe B</td> <td>€ 1,45/m²</td> <td>€ 1,40/m²</td> </tr> <tr> <td>für Gebührengruppe C</td> <td>€ 1,85/m²</td> <td>€ 1,55/m²</td> </tr> <tr> <td>für Gebührengruppe D</td> <td>€ 2,05/m²</td> <td>€ 1,55/m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Wohnungen, die an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind, beträgt die Heizungsgebühr zusätzlich 0,85 €/m².</p> | | Benutzungsgebühr | Nebengebühr | für Gebührengruppe A | € 1,35/m ² | € 1,20/m ² | für Gebührengruppe B | € 1,45/m ² | € 1,40/m ² | für Gebührengruppe C | € 1,85/m ² | € 1,55/m ² | für Gebührengruppe D | € 2,05/m ² | € 1,55/m ² | <p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A) <table data-bbox="1234 1031 1659 1150"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,95</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,40</td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> </tr> </table> bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Aufzug, Balkon (Kategorie B) <table data-bbox="1234 1283 1659 1358"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,65</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,80</td> </tr> </table> | Nutzungsgrundgebühr | € 4,95 | Nebenkostengebühr | € 1,40 | Heizkostengebühr | € 1,30 | Nutzungsgrundgebühr | € 4,65 | Nebenkostengebühr | € 1,80 |
| | Benutzungsgebühr | Nebengebühr | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| für Gebührengruppe A | € 1,35/m ² | € 1,20/m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| für Gebührengruppe B | € 1,45/m ² | € 1,40/m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| für Gebührengruppe C | € 1,85/m ² | € 1,55/m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| für Gebührengruppe D | € 2,05/m ² | € 1,55/m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nutzungsgrundgebühr | € 4,95 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nebenkostengebühr | € 1,40 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Heizkostengebühr | € 1,30 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nutzungsgrundgebühr | € 4,65 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nebenkostengebühr | € 1,80 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Synopse

alt

neu

(3) Die Zugehörigkeit einer Verfügungswohnung zu einer der vorstehenden Gebührengruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage bildet einen Bestandteil der Satzung.

Heizkostengebühr € 1,30

3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr € 3,85

Nebenkostengebühr € 1,80

Heizkostengebühr € 0,00

4. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr € 4,95

Nebenkostengebühr € 3,90

Heizkostengebühr € 0,00

(3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.

(4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.

(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachgewiesen wird,

Synopse

alt

neu

| | |
|---|---|
| | kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden. |
| <p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist der Benutzer einer Verfügungswohnung. Mehrere Benutzer einer Verfügungswohnung haften als Gesamtschuldner.</p> | |
| <p>§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Rückerstattung von Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren (Benutzungs- und Nebengebühren) sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. des Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.</p> <p>(2) Bei Empfängern von Sozialhilfe werden die Gebühren von der Sozialhilfe einbehalten.</p> <p>(3) Wird die Verfügungswohnung vor Monatsende geräumt oder aufgegeben, so wird der entsprechende Teil der Gebühr rückerstattet.</p> | |
| <p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p> | <p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.</p> |

Synopse

alt

neu

Anlage zur Gebührensatzung für die Städtischen Verfügungswohnungen

Gebührengruppe A:
Einfachausstattung, sanitäre Sammelanlagen.

Gebührengruppe B:
Einfachausstattung, jedoch Wasseranschlüsse innerhalb der Wohnungen;
sanitäre Sammelanlagen.

Gebührengruppe C:
Bessere Ausstattung, Wasseranschlüsse, Toiletten innerhalb der Wohnungen;
Gemeinschaftsbäder.

Gebührengruppe D:
Bessere Ausstattung, Wasseranschlüsse, Toiletten, Duschen und Warmwasserversorgung innerhalb der Wohnungen sowie Wohnungen, die an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind.